



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

---

Regierungspräsidium Stuttgart  
Abteilung 7 Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 19. Oktober 2023  
Aktenzeichen KM14-0301-432/1/5  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:  
Schulische Hauptpersonalräte  
Schulische Hauptvertrauenspersonen

## Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahres

**Hier: Einschränkung der Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des Freistellungsjahres für Lehrkräfte und Verlängerung der Ausnahmeregelung zur Überschreitung des 8-Jahre-Zeitraums durch ein Hinausschieben der Freistellungsphase**

Der Bedarf an Lehrkräften ist in Baden-Württemberg momentan sehr hoch und es können nicht alle Stellen mit ausgebildeten Lehrkräften besetzt werden. Die Vorausschätzung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg geht davon aus, dass die Schülerzahlen bis zum Jahr 2035 noch weiter steigen werden. Der Mangel an Lehrerinnen und Lehrern besteht zwar in unterschiedlicher Ausprägung, gleichwohl aber landesweit und betrifft alle Schularten.

Um die Unterrichtsversorgung zu sichern, hat die Landesregierung neben mittel- und langfristig wirkenden Maßnahmen ein Sofortprogramm auf den Weg gebracht. Dieses Maßnahmenpaket soll die Unterrichtsversorgung zeitnah und mittelfristig, also in den nächsten Schuljahren, verbessern. Im Rahmen dieses Maßnahmenpakets sollen unter anderem die Voraussetzungen für die Antragstellung auf Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahrmodells durch die Regelung einer Mindestbeschäftigungsdauer sowie einer Wartefrist zwischen zwei Freistellungsjahrmodellen eingeschränkt werden.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

§ 69 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG) eröffnet für die oberste Dienstbehörde die Möglichkeit für ihren Bereich zuzulassen, Teilzeit aus sonstigen Gründen nach § 69 Abs. 4 LBG in der Weise zu bewilligen, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird (Freistellungsjahr). Das Kultusministerium hat für Lehrkräfte hiervon Gebrauch gemacht. Die für das Freistellungsjahr im Schulbereich maßgeblichen Regelungen finden sich in der Verwaltungsvorschrift Teilzeit, Urlaub, Dienst- und Arbeitsunfähigkeit, Zuständigkeiten in der Kultusverwaltung, in Teil D Abschnitt IV. Dieser wird ab dem Schuljahr 2024/2025 vorübergehend wie folgt eingeschränkt:

1. Dienstverhältnis auf Lebenszeit, Mindestbeschäftigungsdauer, Anrechenbare Zeiten

Die Beantragung des Freistellungsjahres setzt ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit voraus und kann frühestens nach Ablauf des fünften Jahres der Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst des Landes erfolgen.

Elternzeiten, Zeiten der Beurlaubung zur Kinderbetreuung, Zeiten einer Beurlaubung an eine Ersatzschule oder Pflege und Pflegezeiten werden auf die Mindestbeschäftigungsdauer angerechnet. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt.

Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf werden auf die Mindestbeschäftigungsdauer nicht angerechnet.

2. Wiederholte Antragstellung

Ein Freistellungsjahr kann mehrfach in Anspruch genommen werden. Zwischen Beginn einer weiteren Ansparphase und Beendigung der vorherigen Freistellungsphase müssen dabei mindestens fünf Schuljahre liegen. Eine Zusammenfassung mehrerer Freistellungsphasen ist nicht möglich.

3. Verschieben der Freistellungsphase über den 8-Jahre-Zeitraum hinaus

Mit Erlass vom 06. August 2018 wurde den Regierungspräsidien die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall auf Antrag der Lehrkraft, die Freistellungsphase auch über den 8-

Jahre-Zeitraum hinauszuschieben, wenn dies der Gewährleistung der Unterrichtsversorgung dient und die Lehrkräfteplanung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erlass vom 30. März 2021 wurde diese Regelung im Vorgriff auf eine geplante Verankerung der Ausnahme in der VwV Teilzeit, Urlaub, Dienst- und Arbeitsunfähigkeit, Zuständigkeiten in der Kultusverwaltung um zwei weitere Schuljahre verlängert. Diese Möglichkeit wird entsprechend der bisherigen Rahmenbedingungen nochmals verlängert.

Das heißt, im Einzelfall kann auf Antrag der Lehrkraft die Freistellungsphase über den 8-Jahre-Zeitraum hinausgeschoben werden, wenn dies der Gewährleistung der Unterrichtsversorgung dient und die Lehrkräfteplanung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Möglichkeit ist begrenzt auf Freistellungsphasen, die spätestens im Schuljahr 2027/2028 beendet werden.

Die Entscheidung, bei welcher Lehrkraft die Ausnahmeregelung greift, ist wie bisher in das Ermessen des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums gestellt.

Eine Verschiebung der Freistellungsphase ist nur einmalig möglich und die Lehrkraft ist insoweit gebunden. Eine erneute Verschiebung ist nur aus dringenden dienstlichen Gründen möglich, wenn dies der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung dient.

Die Verschiebung einer Freistellungsphase führt nicht zu einer Verkürzung der unter Ziffer 2 festgelegten Wartezeit. Das heißt, auch bei einer verschobenen Freistellungsphase ist die Beantragung eines weiteren Freistellungsjahres erst fünf Jahre nach Beendigung der vorherigen Freistellungsphase möglich.

Die vorstehenden Regelungen sind entsprechend auch auf tarifbeschäftigte Lehrkräfte anzuwenden, soweit nicht abweichende tarifvertragliche und gesetzliche Regelungen bestehen.

#### Grundsätzliche Hinweise

Unabhängig von den vorgenannten Regelungen ist bei jedem Antrag auf ein Freistellungsjahr zu prüfen, ob der Bewilligung dienstliche Belange entgegenstehen. Dienstliche Belange sind alle organisatorischen und personalwirtschaftlichen Aspekte, die das dienstliche Interesse an der sachgemäßen Erfüllung der der Verwaltung übertragenen Aufgaben betreffen. Auch Personalmangel kann ein entgegenstehender dienstlicher Be-

lang sein, wenn zu befürchten ist, dass es bei der Gewährung der beantragten Teilzeitbeschäftigung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Dienststelle kommen kann.

§ 69 Abs. 5 LBG nennt von vornherein vergleichsweise geringe Anforderungen, weil weder dringende entgegenstehende dienstliche Belange verlangt werden noch gar zwingende dienstliche Gründe. Dienstliche Gründe, die der Bewilligung der besonderen Form der Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen können, sind sämtliche Aspekte, die das engere öffentliche, d. h. dienstliche Interesse an sachgemäßer und reibungsloser Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung zu beeinträchtigen geeignet sind (BVerwG, Beschluss vom 6.4.2016, 2 B 79/15).

Der Gesetzgeber hat diese Form der Teilzeitbeschäftigung gerade nicht vorbehaltlos gewährt, sondern mit dem Erfordernis, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen dürfen, zugleich dem Bedürfnis des Dienstherrn an einer sachgemäßen und möglichst reibungslosen Erfüllung der dienstlichen Aufgaben Rechnung getragen (OVG Münster, Beschluss vom 16.06.2011 - 6 A 698/10).

Die Rechtsprechung bestätigt dabei - gerade mit Blick auf die Bewilligung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung im Freistellungsjahrmmodell - die Zulässigkeit der prognostischen Aussage auf Basis der aktuellen Situation. Danach ist es erforderlich, aber auch ausreichend, den Status quo abzubilden und zu analysieren, um mögliche organisatorische und personelle Veränderungen für bevorstehende Schuljahre zu überprüfen (VG Meiningen, Urteil vom 09.02.2017, Rn. 37).

gez.

Daniel Hager-Mann